- 56. Wann liegt ein öffentliches Intercise vor, das nach § 11 PatG. bie Erteilung einer Zwangslizenz rechtfertigt?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1923 i. S. M. & Co. (Kl.) w. Allg. Elektr.-Ges. (Bekl.). I 324/21.

I. Reichspatentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin bes Patents 266 796, bas eine Drahteinführung für luftleere Gefäße betrifft und als Rohstoff für die Drähte
Wolfram ober Molybban und als Rohstoff zur Umgebung der Drähte
an der Einschmelzstelle ein Glas von einem bestimmten Ausdehnungskoeffizienten, insbesondere ein Natrium-Borosilikatglas, verwendet. Auf Antrag der Klägerin sprach ihr das Reichspatentamt gemäß § 11
PatG. die Berechtigung zu, die durch das Patent geschützte Ersindung
für die Dauer der Schuhrist gegen eine näher sessesset Lizenzgebühr zu benuhen. Gegen diese Entscheidung legten beide Barteien Berusung ein. Die Klägerin beantragte die Lizenzgebühr heradzusehen; die Beklagte bat um Abweisung der Klage. Das Keichsgericht bestätigte die Entscheidung des Patentamts dem Grunde nach, mit der Einschränkung baß die Benutzung nur zur Herstellung von Röntgenröhren mit ober ohne Glühkathobe, von Bentilröhren, von Berstärker- und von Senderöhren ber Telegraphie und Telephonie gestattet wurde.

Grunbe:

Das Patentamt hat seine Entscheidung barauf gestützt, daß einmal die klagende Firma auf dem Gediete der Bakumröhren große Ersahrungen gesammelt habe und wertvolle Geschäftsverdindungen im Auslande besitze, so daß es dei der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage im öffentlichen Interesse liege, der Firma die Möglichkeit reger Aussuhr hochwertiger Ware zu gewähren, und daß zweitens die durch die erbetene Lizenz erstrechte Ersparnis von Platin und dessen Ersah durch Molybdan gleichsalls im öffentlichen Interesse gedoten sei, da dann ein Teil des nicht erheblichen Platinvorrats für andere Zwecke versügdar werde.

Die Beklagte hat bemgegenüber eingewandt, daß auch unter den jetzigen Berhältnissen keineswegs jeder Firma, die Erfahrungen in einem Fabrikationszweige gesammelt habe und Aussuhr betreibe, eine Zwangslizenz gewährt werden dürfe, da dann das Ausschließungsrecht des Patentinhabers, das die Grundlage des Patentrechts bilde, in weit-

gehenden Umfange burchbrochen werben murbe.

In der Tat ist es richtig, daß allein die Rucksicht auf Ermöglichung des Wettbewerds und der Ausfuhrsähigkeit der Regel nach nicht zur Erteilung einer Zwangslizenz führen kann. Aber vorliegenben Halles treten wichtige Umstände hinzu, die den Antrag der Klägerin

bem Grunde nach berechtigt erscheinen lassen.

Burgeit ift bie Lage fo, bag bie Beklagte Bakuumröhren für weniger als 5 Kilowatt Belaftung nur aus gewöhnlichem Glas mit Platinbrahteinführung baut, weil biese Köhren nach ihrer Überzeugung ben berechtigten Anforberungen genügen und sich jebenfalls nicht teurer stellen, als Röhren aus Molybbanglas mit Molybbanbrahteinführung. Die Beklagte hat betont, bag fie fur hobere Belaftung Robren aus Molybbanglas herstelle, und daß fie jeberzeit bereit fei, wenn ein Runbe es muniche, auch kleinere Röhren aus Molybbanglas zu bauen. Danach ergibt fich also, bag bie Beklagte - abgesehen von Conberbestellungen, die ihrer Ratur nach nur selten erfolgen werden — die ihr geschützte Magnahme für das ganze Gebiet der Röhren mit schwächerer Belastung nicht bermenbet und biefes Gebiet insoweit brach liegen lagt. Diefer Auftand ift icon an fic nicht munichenswert; bie Möglichkeit ist nicht von der Sand zu weisen und jedenfalls nicht ausgeschloffen, bag auch auf biesem Gebiet fich bie Berwenbung bes Molybbanglases mit Molybbanbrahteinführung schließlich boch als vorteilhaft erweisen fann, worauf 3. B. ber überreichte Brief ber C. L.-Aftiengefellschaft hindeutet. Der Sachverständige Professor W. hat zwar die bisher zutage getretenen Vorteile von kleineren Köhren aus Molybbänglas als noch nicht sehr bebeutend bezeichnet; aber er sieht die Berwendung des genannten Glases als keineswegs aussichtslos an und hat hervorgehoben, daß die von der Rlägerin hergestellten Köhren mit Wasserkühlung der Antikathode sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen und daß es im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert erscheine, in der Praxis zu erproden, ob sich ihre Herstellung aus Molybbänglas als vorteilhaft erweisen werde. Da die Klägerin glaubwürdig erklärt, daß sie den Bau auch kleinerer Köhren aus Molybbänglas sofort in Angriff nehmen werde, sobald ihr die Lizenz erteilt sei, so erscheint es geboten, ihrem Antrag stattzugeben, um in dieser Weise ein bisher aanz oder teilweise brach liegendes Gebiet zu bearbeiten.

Im Busammenhange damit steht die Rucksicht auf die daburch ermöglichte Platinersparnis. Es handelt fich babei nicht nur um bie geringeren Mengen, die zur Durchführung ber Drabte burch bas Glas bienen. Bielmehr mußte die Klägerin bisher auch die Antikathobe und ben am Tubus zur Bafferfühlung ber Antikathobe befindlichen Ring aus Platin herstellen. Darf bie Rlagerin biese Teile aus Molybban herftellen, so wird baburch nach ben Ausführungen bes Sachverständigen - auch wenn man berudfichtigt, daß bei Unbrauchbarwerben ber Robren nicht famtliche Platinteile verloren geben eine erhebliche Ersparnis an Platin erzielt. Um so viel weniger Blatin braucht eingeführt zu werben. Das ift nicht nur im Intereffe ber beutschen Boltswirtschaft munschenswert, sonbern auch um beswillen, weil burch ben Minberverbrauch erheblichere Mengen bes in Deutschland vorhandenen Borrats für wissenschaftliche und andere Amede frei werben. Aus biefen Grunben erscheint bie Gewährung ber beantragten Lizenz geboten.

Die Sachlage ergibt, baß die Lizenz auf bas ganze Patent zu erteilen ist, aber nur fur die Herstellung der oben bezeichneten Bakuum-röhren, wobei also insbesondere Duecksilberdampflampen und Dueckschreiten.

filbergleichrichter auszuscheiben find.